



Evangelischer Kirchenkreis
an Lahn und Dill
HÖREN – GLAUBEN – HANDELN

Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill
Postfach 14 46 – 35524 Wetzlar

Vorsitzende, stellv. Vorsitzende, Kirchmeister
der Presbyterien, Pfarrer:innen, die keinem Pres-
byterium angehören, Gemeindebüros

Zur Kenntnis:
KSV, Mitarbeitende im Kirchenkreis, Öffentlich-
keitsreferent

Evangelisches Kirchenamt

Verwaltungsleitung

Turmstraße 34, 35578 Wetzlar
www.evangelisch-an-lahn-und-dill.de

Dr. Claudia Kissling

Verwaltungsleitung

Telefon: 06441 4009-11

E-Mail: claudia.kissling@ekir.de

Sonja Pradl

Sachbearbeitung

Telefon: 06441 4009-29

E-Mail: sonja.pradl@ekir.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ki/sp

Tgb-Nr.:

Wetzlar, den 15.06.2026

Informationsschreiben Nr. 21

Sehr geehrte Damen und Herren,

im 21. Informationsschreiben des Kirchenamtes haben wir folgende Informationen für Sie:

Allgemeines

Hinweis auf Schließungen des Kirchenamtes

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Kirchenamt am 15. und 16.06.2026 wegen interner Schulungen geschlossen bleibt. Auch die telefonische Erreichbarkeit ist an diesem Tag nur eingeschränkt möglich. Auch am 25.06.2026 ist das Kirchenamt aufgrund des jährlichen Betriebsausflugs ganztägig nicht erreichbar.

Organisation & Liegenschaften

Versicherungen im Zusammenhang mit Betreiberpflichten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten ist für Kirchengemeinden von zentraler Bedeutung. Werden beispielsweise elektrische Anlagen oder kirchliche Gebäude nicht regelmäßig überprüft, gewartet oder instandgehalten, kann es passieren, dass die Versicherung im Schadensfall Leistungen verweigert oder sogar den Vertrag mit der Kirchengemeinde kündigt.

Infos dazu finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Versicherungsschutz bei PV-Anlagen, Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge – sofern die Kirchengemeinde Eigentümerin ist – müssen dem Kirchenamt unter der E-Mail-Adresse **versicherung.gen.lahnunddill@ekir.de** gemeldet werden. Bitte fügen Sie Ihrer Meldung die entsprechende

Rechnung bei. Nur dadurch kann die Weiterleitung an die Versicherung erfolgen und der Versicherungsschutz für diese Anlagen sichergestellt werden. Ohne diese Meldung besteht kein Versicherungsschutz.

Versicherungen bei Freizeiten und Reisen

Tritt die Kirchengemeinde als Reiseveranstalter auf, das heißt, sie organisiert eine Reise eigenverantwortlich, bündelt mehrere Leistungen (z. B. Unterkunft, Transport, Unternehmungen) zu einem Gesamtpaket und bietet dieses den Teilnehmenden zu einem Gesamtpreis an, gilt sie als Reiseveranstalter. Gibt sie hingegen lediglich ein externes Angebot weiter, ist sie lediglich Vermittler und nicht Veranstalter.

Im Falle einer Veranstaltertätigkeit sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Die Teilnehmenden müssen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.
- Vor Reiseantritt ist den Teilnehmenden der Reisepreissicherungsschein zu übermitteln. Diesen finden Sie [hier](#).
- Ab 2027 kann für Reiseleistungen Umsatzsteuer anfallen. Da diese sogenannte Margenbesteuerung komplex ist, werden unter Umständen zusätzlich noch externe Steuerberatungskosten notwendig, soweit kein externer Reisedienstleister in Anspruch genommen wird. Bitte beachten Sie hierzu den Hinweis unter **Finanzen** und kontaktieren Sie die Abteilung Finanzen (buchhaltung.lahnunddill@ekir.de).

Offene Kirchen

Wenn Sie planen, eine offene Kirche anzubieten, berücksichtigen Sie bitte den notwendigen Versicherungsschutz. Die Versicherung für „offene Kirchen“ umfasst Schäden durch Diebstahl (unter bestimmten Bedingungen) sowie mutwillige und böswillige Beschädigungen am Inventar und an Gebäudeteilen. Dabei werden die Kosten für Reparaturen oder Ersatz abzüglich eines Selbstbehalts übernommen. Infos finden Sie [hier](#).

Heizkostenverordnung

Bis spätestens **31. Dezember 2026** verlangt die Heizkostenverordnung (HKVO), dass überall dort, wo bei mindestens zwei Nutzungseinheiten die Kosten einer zentralen Heizungs- oder Warmwasserversorgungsanlage auf Mieter umgelegt werden, alle Messgeräte zur Verbrauchserfassung von Heiz- und Warmwasserkosten – wie Heizkostenverteiler, Wärmezähler und Warmwasserzähler – auf fernablesbare Systeme umgerüstet oder durch solche ersetzt werden müssen. Fernablesbare Systeme sind moderne Geräte, die Verbrauchsdaten automatisch und drahtlos an den Vermieter oder Dienstleister übermitteln, sodass kein Ableser mehr die Wohnung betreten muss.

Diese Geräte müssen zudem an ein Smart-Meter-Gateway angebunden werden und mit anderen Systemen kommunizieren können (Interoperabilität). Ein Smart-Meter-Gateway bündelt alle Verbrauchswerte, speichert sie sicher und leitet sie an autorisierte Stellen weiter, was die Transparenz und Sicherheit erhöht.

Nach der Umrüstung müssen Vermieter den Bewohnern monatlich aktuelle Informationen zu ihrem Energie- und Wasserverbrauch bereitstellen, damit diese ihren Verbrauch besser kontrollieren und Kosten sparen können.

Personal

Tarifliche Änderungen

Mit der Abrechnung Mai 2026 wurde die zweite Stufe der von der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 28. Mai 2025 beschlossenen Entgelterhöhung für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie in den drei Landeskirchen in Höhe von 2,8 % umgesetzt. Auszubildende erhalten 75 Euro mehr pro Monat.

Mitarbeitende Kirchenamt

Eintritte:

16.03.2026 Irene Mifokow (Buchhaltung)
 01.04.2026 Stefanie Stein (Fördermanagerin Südrhein)
 05.05.2026 Moritz Bolsen (Organisation und Liegenschaften)

Austritte:

30.06.2026 Anja Henrich (Buchhaltung)

Mutterschutz:

19.04.2026 Julia Schebera (Planung und Gremienbetreuung, Vertretung Nadine Müller)

Interne Wechsel:

01.01.2026 Birgit Schulte (Superintendentur)
 18.05.2026 Darja Fast (Öffentlichkeitsreferat)

Finanzen

Geschäftsordnung zur gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung

Für die gemeinsame Bewirtschaftung der Finanzmittel (früher Kassengemeinschaft) im Kirchenkreis gilt seit diesem Jahr eine verbindliche Geschäftsordnung (**siehe Anlage**). Ziel dieser Regelung ist es, die Verwaltung der Finanzmittel zentral, transparent und wirtschaftlich effizient zu organisieren.

Wesentliche Grundsätze sind:

a) Gemeinsame Finanzmittelbewirtschaftung

Die Liquidität und die Finanzanlagen der beteiligten Kirchengemeinden werden gemeinsam im Kirchenkreis verwaltet. Der Kirchenkreis an Lahn und Dill ist Träger der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung. Die entsprechenden Geschäfte werden dort zentral abgewickelt.

b) Sicherstellung der Liquidität

Zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit wird ein Teil der Mittel (ca. 10 %) stets als liquide Mittel vorgehalten, während der überwiegende Anteil in Finanzanlagen investiert wird.

c) Planung größerer Ausgaben

Größere Ausgaben ab 500.000 € sind frühzeitig (mindestens zwei Monate im Voraus) anzumelden, damit die erforderliche Liquidität rechtzeitig bereitgestellt werden kann:

d) Zins- und Ergebnisverteilung

Erträge aus liquiden Mitteln und Finanzanlagen werden angemessen auf die beteiligten Kirchengemeinden verteilt. Maßgeblich sind dabei die jeweiligen Anteile an den eingebrachten Finanzmitteln.

e) Transparenz und Berichtswesen

Die Kirchengemeinden werden regelmäßig über die Entwicklung ihrer Anteile sowie über die Ergebnisse der Finanzmittelbewirtschaftung informiert.

Teilnehmerbeiträge für Freizeiten und sonstige Einzahlungen

Einzahlungen im Zusammenhang mit Teilnehmerbeiträgen für Freizeiten sowie weiteren gemeindlichen Angeboten sind grundsätzlich über die Konten der jeweiligen Kirchengemeinde abzuwickeln. Die Kirchengemeinden werden daher gebeten, ihre eigenen Konten konsequent für diese Zahlungsvorgänge zu nutzen und entsprechende Hinweise frühzeitig an Teilnehmende bzw. Zahlungspflichtige weiterzugeben. Eine einheitliche Abwicklung über die Gemeindekonten gewährleistet eine transparente und eindeutige Zuordnung der Zahlungseingänge.

§ 2b UStG: Abwicklung von Freizeiten ab 2027

Vor dem Hintergrund der umsatzsteuerlichen Regelungen nach § 2b UStG sollten **Freizeiten** ab dem Jahr 2027 grundsätzlich über einen externen Reiseanbieter abgewickelt werden. Hintergrund ist, dass Freizeiten in vielen Fällen unter die sog. Margenbesteuerung für Reiseleistungen (§ 25 UStG) fallen können. Die korrekte steuerliche Behandlung ist dabei komplex und erfordert eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Leistungsbestandteile. Soweit Freizeiten eigenständig durch Kirchengemeinden organisiert werden, kann zur rechtssicheren steuerlichen Beurteilung und Abwicklung die Einbindung eines Steuerberaters erforderlich werden. Dies ist regelmäßig mit zusätzlichem finanziellem und organisatorischem Aufwand verbunden. Darüber hinaus sind auch versicherungsrechtliche Fragestellungen (z. B. Haftung, Absicherung von Teilnehmenden und Verantwortlichen) zu berücksichtigen, die bei einer Abwicklung über externe Anbieter in der Regel standardisiert mit abgedeckt sind.

Zur Orientierung:

- a) Freizeiten, die typischerweise unter die Margenbesteuerung fallen (Handlungsbedarf)
 - Mehrtägige Freizeiten mit gebündelten Leistungen (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Transport)
 - Fahrten mit Einsatz externer Leistungsträger (z. B. Busunternehmen, Hotels, Veranstalter vor Ort)
 - Angebote, bei denen Leistungen „eingekauft“ und als Gesamtpaket weitergegeben werden
- b) Freizeiten, die in der Regel steuerfrei bzw. unproblematisch bleiben (kein zusätzlicher Handlungsbedarf)
 - Rein gemeindliche Angebote ohne wesentliche Fremdleistungen (z. B. Veranstaltungen im eigenen Gemeindehaus)
 - Tagesveranstaltungen ohne Paketcharakter
 - Angebote mit eindeutigem kirchlichem Bildungs- oder Verkündigungsbezug, sofern keine komplexen Reiseleistungen vorliegen

Bitte kontaktieren Sie vor der Planung einer Freizeit die Abteilung Finanzen (**buchhaltung.lahnund-dill@ekir.de**).

Einzugsermächtigungen

In der jüngeren Vergangenheit wurden vermehrt Einzugsermächtigungen durch Kirchengemeinden erteilt. Bitte beachten Sie, dass dies nicht zulässig ist. Die Verfügungsvollmacht über die Konten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden liegt beim Träger der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung, beim Kirchenkreis an Lahn und Dill. Dieser hat ausschließlich einen eng definierten

Personenkreis dazu bevollmächtigt, solche Geschäfte zu tätigen. Entsprechend dürfen Einzugsermächtigungen nicht eigenständig durch Kirchengemeinden eingerichtet oder weitergegeben werden. Sollte im Einzelfall die Einrichtung einer Einzugsermächtigung erforderlich sein, bitten wir darum, frühzeitig Kontakt mit dem Kirchenamt aufzunehmen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung.

Planung und Gremienbetreuung

Haushaltsaufstellung 2026

Wir weisen Sie noch einmal auf unser Informationsschreiben vom März 2026 hin und bitten Sie, den Terminplan für die frühere Haushaltsaufstellung in diesem Jahr zu beachten:

Juli/August	Wir bitten Sie, uns Ihre haushaltsrelevanten Rückmeldungen bis spätestens Ende August einzureichen.
September	Von der Abteilung Planung und Gremienbetreuung erhalten Sie einen Entwurf Ihrer Periodensummen. Sie haben die Möglichkeit, Haushaltsberatungen mit der Abteilung Planung und Gremienbetreuung wahrzunehmen. Zudem können Sie den <u>Entwurf in der Septembersitzung Ihrer Presbyterien</u> diskutieren. Änderungen zum Entwurf der Periodensummen erbitten wir bis Ende September.
2. Oktoberhälfte	Bitte planen Sie den <u>Beschluss des Haushaltsbuchs</u> (unter Vorbehalt der Beschlüsse der Kreissynode) dieses Jahr bereits für eine <u>Sitzung des Presbyteriums in der 2. Oktoberhälfte</u> ein.

Die Abteilung Planung und Gremienbetreuung wird in der Zeit vom 1. September bis 2. Oktober 2026 nicht für Beratungen und Auskünfte zur Verfügung stehen können. Ausgenommen hiervon sind Haushaltsberatungen. Alle darüberhinausgehenden Anfragen werden direkt an die Fachabteilungen weitergeleitet.

Wir wären Ihnen für Ihre Mithilfe bei diesem straffen Zeitplan sehr dankbar.

Superintendentur

Archivstelle Boppard

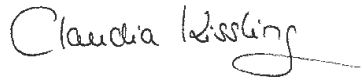
Wir weisen gerne darauf hin, dass Herr Dr. Metzing von der kirchlichen Archivstelle in Boppard anbietet, Gemeindearchive fachgerecht zu ordnen oder diese in Boppard einzulagern. Darüber hinaus steht er den Gemeinden als Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Archivwesen zur Verfügung.

Einführung Grommunio

Zwischen dem 20.07.2026 und dem 01.09.2026 wird die Mailoberfläche im EKIR-Portal von Kopano auf Grommunio umgestellt. Die Umstellung erfolgt schrittweise auf Gemeindeebene. Genaue Zeitfenster für die jeweiligen Umstellungen liegen bisher noch nicht vor.

Bei Fragen, die sich im Anschluss an die Umstellung ergeben, wenden Sie sich bitte an die Hotline des EKIR-Portals unter der Telefonnummer 0241 4130 4407.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Claudia Kissling". The signature is written in a cursive style with a long, horizontal flourish extending to the right.

Dr. Claudia Kissling, Verwaltungsleiterin